OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250251/4/GS

Datum:
Linz, 19. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 22. Juli 2025, GZ: Präs/3b-200-1/0692, wegen Abweisung des Antrages auf sprengelfremden Schulbesuch des Kindes B__

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 22. Juli 2025, GZ: Präs/3b-200-1/0692, hat die Bildungsdirektion Oberösterreich den Antrag des A__ auf sprengel-fremden Besuch seines Sohnes B__, geboren am tt.mm.jjjj, ab dem Schuljahr 2025/2026 an der C__ als unbegründet abgewiesen.

Begründend wird vom Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) unter Anführung der Rechtsgrundlagen im Wesentlichen ausgeführt, dass die Polytechnische Schule Jugendliche im letzten Jahr der allgemeinen Schulpflicht bestmöglich auf die Berufstätigkeit vorbereiten bzw. über Berufsausbildung oder weiterführende Bildungswege informieren solle. Zu Beginn des Unterrichtsjahres stehe daher eine Orientierungsphase sowie eine optionale Schwerpunktphase. Im Mittelpunkt sollten dabei die Interessen, Neigungen, Begabungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler stehen. Daran anschließend folge die Intensivierung der Berufsgrundbildung im gewählten Fachbereich, wobei in allen Fachbereichen – auch im Fachbereich Metall – entsprechend dem Lehrplan eine Berufsgrundbildung vermittelt werden und die grundlegenden Bearbeitungstechniken erlernt und ausgeübt werden sollten.
Von der Bildungsdirektion Oberösterreich wäre die Situation der angebotenen Fachbereiche an beiden Schulstandorten geprüft und festgestellt worden, dass sowohl die Polytechnische Schule Marchtrenk als auch die D__ den Fachbereich Metall anbieten würden. Sohin werde an beiden Schulen das Berufsgrundwissen vermittelt und die grundlegenden Bearbeitungstechniken könnten erlernt und ausgeübt werden. Auch wenn sich die konkrete Ausgestaltung der Angebote der beiden Schulen im Detail unterscheiden möge (auch im Hinblick des Bereiches Kunststoffverarbeitung), könne davon ausgegangen werden, dass diese inhaltlich adäquat wären. Nach pädagogischer Prüfung durch das Schulqualitätsmanagement habe die Bildungsdirektion davon auszugehen, dass daraus kein ausreichender Vorteil für den Schüler gegenüber einer anderen Polytechnischen Schule abgeleitet werden könne.
Der Schulweg bzw. die Erreichbarkeit eines Standortes seien grundsätzlich genau jene Faktoren und Interessen, die bereits bei der Festsetzung des Schulsprengels zu berücksichtigen wären. Deshalb könnte in dieser Hinsicht nur in absoluten Ausnahmefällen ein Überwiegen des individuellen Interesses und einen sprengelfremden Schulbesuch begründen. Die Bildungsdirektion habe in ihrer Prüfung jedoch festgestellt, dass zu beiden Polytechnischen Schulen vergleichbare Verkehrsverbindungen bestünden.
Die Bildungsdirektion komme daher nach umfassender Prüfung zur Auffassung, dass für B__ die mit dem Besuch der C__ verbundenen Vorteile gegenüber den bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen würden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde von A__ vom 31. Juli 2025, in der begründend im Wesentlichen vorgebracht wird, dass die tägliche Anfahrt zur Sprengelschule mit einem deutlich höheren Zeit- und Organisationsaufwand verbunden sei. Die Wegzeit zur Wunschschule betrage ca. 29 Minuten, zur Sprengelschule hingegen ca. 60 Minuten. Der Sohn habe bereits mit dieser Schule Kontakt gehabt, sei mit der Umgebung vertraut und wäre dort auch gemeinsam mit seiner Schwester, die in die MS 2 Marchtrenk gehe. Zudem sei die Anfahrt zur Wunschschule einfacher und der Bf könnte bei Bedarf die Betreuung nach der Schule besser organisieren, da er in der Nähe von Marchtrenk arbeite.
Es liege ein wichtiger Grund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen vor. Die gewünschte Schule biete einen speziellen Fachbereich Metall- und Kunststoffverarbeitung an, der an der Schulsprengelschule nicht verfügbar sei. B__ möchte diesen Fachbereich gezielt zur Vorbereitung auf seine Berufswahl besuchen und sich beim Arbeitgeber des Bf (E__) bewerben, der diesen Lehrberuf anbiete.
Die Bildungsdirektion habe bei der Entscheidung nicht ausreichend berücksichtigt, dass sowohl das Wohl des Kindes sowie seine Bildungsinteressen durch den Besuch der gewünschten Schule erheblich besser gewahrt werden würden.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 05. August 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Akt der belangten Behörde. Weiters wurden die Homepages der beiden in Rede stehenden Polytechnischen Schulen abgerufen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand, lediglich eine rechtliche Frage zu klären war und im Übrigen auch kein darauf gerichtetes Parteienvorbringen vorlag.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Antrag vom 04. Juli 2025 hat A__ um die Aufnahme seines Sohnes B__, geboren tt.mm.jjjj, in die sprengelfremde Polytechnische Schule Marchtrenk ab dem Schuljahr 2025/2026 angesucht. Seinen Antrag begründet er damit, dass sich sein Sohn sehr für den Fachbereich Metall- und Kunststoffverarbeitung interessiere und eine Lehrausbildung in einem metall- und kunststoffverarbeitenden Beruf anstrebe. Die C__ biete genau diesen fachlichen Schwerpunkt an, den andere Schulen in der Umgebung nicht in gleicher Weise abdecken würden. Sohn B__

bringe ausgeprägtes technisches Interesse sowie handwerkliches Geschick mit. Die Wunschschule sei mit dem Bus gut erreichbar.

Die Stadtgemeinde Traun, als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule, hat den sprengelfremden Schulbesuch abgelehnt, da die angeführte Begründung nicht ausreichend ist. Der Fachbereich Metall- und Kunststoffverarbeitung wird laut neuem Lehrplan auch an der F__ angeboten.

Von der Leitung der sprengelmäßig zuständigen F__ wurde der sprengelfremde Schulbesuch abgelehnt, da der Fachbereich Metall (und Kunststoffverarbeitung) laut neuem Lehrplan ebenso an der F__ angeboten wird.

Die Stadtgemeinde Marchtrenk, als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule, hat gegen den sprengelfremden Schulbesuch keinen Einwand erhoben, sofern der Gastschulbeitrag von der Wohnsitzgemeinde übernommen wird.

Die Hauptwohnsitzgemeinde G__ hat gegen den sprengelfremden Schulbesuch keinen Einwand erhoben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Internetauftritt der beiden in Rede stehenden Polytechnischen Schule begutachtet. Dabei konnte festgestellt werden, dass sowohl die D__ als auch die C__ den Fachbereich Metall anbietet.

III. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Internetauftritt der beiden gegenständlichen Polytechnischen Schulen.

IV. Rechtliche Erwägungen

Gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Diese Bewilligung ist gemäß § 47 Abs. 4 leg. cit. zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter, der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule, die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert,

2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine gesetzlich festgelegte Klassenschülermindestzahl unterschritten würde oder
3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

Gemäß § 47 Abs. 5 leg.cit. kann die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 versagt werden, wenn
1. in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder
2. die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

Ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 wurde im angefochtenen Bescheid nicht erkannt und liegt nach der Aktenlage auch im gegenständlichen Fall nicht vor. Jedoch stützte die belangte Behörde ihre Entscheidung auf § 47 Abs. 5 Z. 2 Oö. POG 1992, wonach ein sprengelfremder Schulbesuch versagt werden kann, wenn die damit für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen. Dass die Z. 1 des § 47 Abs. 5 Oö. POG im konkreten Fall nicht einschlägig ist, ist allseits außer Streit gestellt.

Das Gericht hat sich daher mit den (vom Bf vorgebrachten) Vorteilen auseinander zu setzen, um zu beurteilen, ob die belangte Behörde diese Vorteile mit den bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen ausreichend und verhältnismäßig abgewogen hat.

Es ist festzuhalten, dass es sich bei einem Schulbesuch der sprengelmäßigen Schule um den Regelfall handelt und dem Besuch einer sprengelfremden Schule entsprechend konkrete und individuell berücksichtigungswürdige Umstände zu Grunde liegen müssen.

Der Bf bringt im Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch im Wesentlichen vor, dass sein Sohn B__ großes Interesse am Fachbereich Metall- und Kunststoffverarbeitung habe und eine Lehrausbildung in einem metall- oder kunststoffverarbeitenden Beruf anstrebe.

Grundsätzlich wird dazu ausgeführt, dass der Besuch der Polytechnischen Schule dazu dienen soll, Jugendliche im letzten Jahr der allgemeinen Schulpflicht bestmöglich auf die Berufstätigkeit vorzubereiten bzw. über Berufsausbildung oder weiterführende Bildungswege zu informieren. Im Mittelpunkt sollen dabei die Interessen, Neigungen, Begabungen und Fähigkeiten der SchülerInnen stehen.

Zu Beginn des Unterrichtsjahres an einer Polytechnischen Schule steht eine Orientierungsphase sowie eine optionale Schwerpunktphase. Daran anschließend folgt die Intensivierung der Berufsgrundbildung im gewählten Fachbereich.

Neben den Pflichtgegenständen und der Berufsorientierung gibt es die Fachbereiche, wobei alle SchülerInnen einen der angebotenen Fachbereiche wählen.

Laut Lehrplan der Polytechnischen Schule gliedern sich die Fachbereiche des Clusters Technik in folgende Fachbereiche: Fachbereich Bau, Fachbereich Elektro, Fachbereich Holz sowie Fachbereich Metall.

Im Fachbereich Metall– der den schulpflichtigen B__ interessiert – soll (wie in allen anderen Fachbereichen auch) ein Berufsgrundwissen vermittelt und die grundlegenden Bearbeitungstechniken erlernt und ausgeübt werden.

An beiden in Rede stehenden Polytechnischen Schulen wird der Fachbereich Metall angeboten. An beiden Schulen kann Ziel der gewählten Fachbereiche nur die Vermittlung einer Grundbasis sein sowie Einblicke in den Fachbereich zu gewähren, um persönliche Interessen, Neigungen und Begabungen entsprechend herauszufinden, zu bestärken und zu fördern. Ziel ist, die Schulpflichtigen auf die Berufstätigkeit vorzubereiten bzw. über Berufsausbildung oder weiterführende Bildungswege zu informieren und Interessen zu wecken, nicht eine umfangreiche Fachausbildung in den einzelnen Fachbereichen. Eben diese Grundbasis wird hinsichtlich des Fachbereiches Metall an beiden in Rede stehenden Schulen in gleicher Weise vermittelt und entsprechende Einblicke in das einschlägige Berufsfeld gesichert. Ob die Lerninhalte an einer der beiden Schulen im Fachbereich Metall dabei nach Ansicht des Antragstellers bzw. des schulpflichtigen Kindes die Ausbildung in einem Bereich detaillierter stattfindet (Kunststoffverarbeitung), ist dabei nicht von rechtlicher Relevanz. Maßgeblich ist ein Einblick in das Berufsfeld, nicht detaillierte Kenntnisse. Es ist zwar durchaus verständlich, dass subjektive Eindrücke für die Motivation eines Schülers von erheblicher Bedeutung sein mögen, ganz grundsätzlich hat der Gesetzgeber aber im Oö. POG 1992 ein Sprengelsystem auch im Bereich der Polytechnischen Schulen normiert. Eine solche Schulsprengeleinteilung führt aber naturgemäß dazu, dass sich ein schulpflichtiges Kind eben gerade nicht die ihm subjektiv geeignetere Schule aussuchen kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Lehrpläne und pädagogische Anforderungen von allen Pflichtschulen entsprechend erfüllt und eingehalten werden. Es mag auch zutreffen, dass gewisse Segmente der einzelnen Fachbereiche in einer Schule detaillierter oder auch praxisnäher vermittelt werden – wie etwa betreffend den speziellen Bereich „Kunststoffverarbeitung". Dies mag für den einzelnen Schüler und die einzelne Schülerin durchaus auch besonders interessant empfunden werden. Dennoch kann der Umstand, dass die im Rahmen eines Fachbereiches zu vermittelnde Grundbasis den SchülerInnen in

Detailbereichen an verschiedenen Schulen unterschiedlich detailliert und praxisorientiert nähergebracht wird, nicht als überwiegender Vorteil des schulpflichtigen Kindes im Rahmen der Interessenabwägung des § 47 Abs 5 Z. 2 Oö. POG 1992 gewertet werden. Dass aber der Fachbereich Metall an beiden in Rede stehenden Schulen angeboten wird und diesbezüglich auch an beiden Schulen das Berufsgrundwissen vermittelt und die grundlegenden Bearbeitungstechniken erlernt und ausgeübt werden können, wird im Übrigen auch vom Antragsteller nicht bestritten.

Sohin wird an beiden in Rede stehenden Polytechnischen Schulen ein entsprechendes Berufsgrundwissen vermittelt und es können die grundlegenden Bearbeitungstechniken erlernt und ausgeübt werden. Auch wenn sich die konkrete Ausgestaltung der Angebote der beiden Schulen im Detail unterscheiden mag (etwa im Hinblick auf den Bereich Kunststoffverarbeitung), kann davon ausgegangen werden, dass diese inhaltlich im Sinne des Lehrplanes adäquat sind.

Zu den Einwendungen betreffend den Schulweg hat die belangte Behörde festgestellt, dass der Schulweg bzw. die Erreichbarkeit eines Standortes grundsätzlich genau jene Faktoren und Interessen sind, die bei der Festsetzung des Schulsprengels zu berücksichtigen waren. Deshalb könnte in dieser Hinsicht nur in absoluten Ausnahmefällen ein Überwiegen des individuellen Interesses und ein sprengelfremder Schulbesuch begründet werden. Die Bildungsdirektion hat in ihrer Prüfung jedoch ohnehin festgestellt, dass zu beiden Polytechnischen Schulen vergleichbare Verkehrsverbindungen bestehen.

Diese behördliche Begründung ist zutreffend.
Zur Sprengelfestsetzung ist zu bemerken, dass gemäß § 39 Abs. 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) für jede öffentliche Pflichtschule ein Schulsprengel zu bestehen hat. Der Gesetzgeber verpflichtet also die Behörde zur Einrichtung von Pflichtschulsprengeln.

In Bezug auf Polytechnische Schulen gibt § 44 iVm § 40 Oö. POG vor, dass der Schulsprengel das Gebiet umfasst, in dem die für die Polytechnische Schule in Betracht kommenden schulpflichtigen Kinder, denen der Schulweg zumutbar ist, wohnen. Die Bildungsdirektion hat den Schulsprengel unter Zugrundelegung der Grundsätze des § 29 durch Verordnung festzusetzen.
Im Sinne des § 29 Oö. POG 1992 hat eine öffentliche Polytechnische Schule dort zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder sonst in einem geschlossenen Gebiet, nach einem fünfjährigen Durchschnitt gerechnet, mindestens 100 diesbezüglich schulpflichtige Kinder wohnen, die sonst zur Erreichung der nächsten öffentlichen Polytechnischen Schule einen nicht zumutbaren Schulweg zurücklegen müssten.

Unstrittig gehört der schulpflichtige B__ dem Schulsprengel der F__ an.

Die Behörde hat den Schulsprengel verordnungsmäßig aufgrund der genannten Kriterien (Zumutbarkeit des Schulweges!) festgelegt. Damit soll bewirkt werden, dass der Bestand der jeweiligen Pflichtschule gesichert ist, um den zumutbaren Schulweg für die Schüler auf Dauer zu erhalten. Der Umstand, dass im gegenständlichen Fall sowohl der Schulweg kilometermäßig als auch die Busfahrt zur Sprengelschule etwas länger als zur Wunschschule ist, ist demnach unter den aufgezeigten rechtlichen Kriterien irrelevant. Ein Schulweg unter Inanspruchnahme einer Busverbindung und einmaligem Umsteigen von ca. 57 Minuten und einer Entfernung Wohnsitz – Schule von ca. 11 km (vgl. Routenplaner apple) ist einem Schüler einer Polytechnischen Schule jedenfalls zumutbar und steht dem Kindeswohl nicht entgegen. Besondere individuelle Einschränkungen wurden vom Bf nicht vorgebracht.

Klargestellt wird weiters, dass es bei der Abwägung nicht um die Interessen der Eltern, sondern um die des Schulpflichtigen geht. Es ist daher nicht entscheidungsrelevant, dass der Kindesvater seinen Arbeitsplatz in der Nähe von Marchtrenk hat und bei Bedarf seine Betreuung besser organisieren könnte.
Ebenso ist der Einwand, dass die Schwester in die MS 2 Marchtrenk gehe, rechtlich unbeachtlich. Dieser Umstand ist für den Unterricht nicht wesentlich, dieser Punkt ist vor allem als Vorteil für die Eltern zu betrachten.

Abschließend hingewiesen wird darauf, dass die Stadtgemeinde Marchtrenk, als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule, nicht bereit ist, den Gastschulbeitrag zu entrichten.
Die mit dem Besuch der C__ verbundenen Vorteile überwiegen somit nicht gegenüber den bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen. Die durchgeführte Interessensabwägung führt daher zu keinem relevanten Überhang der persönlichen Interessen am sprengelfremden Schulbesuch.

Aus den angeführten Gründen war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger